

* **Kein Verkauf von Früchten auf dem Halm.** Die Reichsgetreideordnung für 1918 enthält die neue Bestimmung, daß vor der Trennung vom Boden Kaufverträge oder andere auf Veräußerung oder Erwerb von Früchten gerichtete Verträge nicht abgeschlossen werden dürfen, wenn nicht der Kommunalverband schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Verträge, die vor Inkrafttreten der neuen Reichsgetreideordnung, also vor dem 31. Mai d. Js. abgeschlossen worden sind, sind nichtig. Hierzu hat der preussische Staatskommissar für Volksernährung in Gemeinschaft mit den zuständigen Ministern den Verwaltungsbehörden und Kommunalbehörden in der Ausführungsanweisung mitgeteilt, daß durch diese neue Bestimmung allen Versuchen, Früchte der Beschlagnahme zu entziehen oder eine unberechtigte Selbstversorgung zu begründen, entgegengetreten werden soll. Der Kommunalverband hat daher seine Zustimmung nur dann zu erteilen, wenn der Verdacht einer Umgehung der Vorschriften der Reichsgetreideordnung ausgeschlossen erscheint und nachweislich ein wirtschaftliches Bedürfnis für den Vertragsabschluß vorliegt.